

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Neumarkt im Mühlkreis vom 25. September 2023 mit der eine **Abfallgebührenordnung** erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl.Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren

(1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten.

Diese beträgt:

- a) Für einen 1-Personen Haushalt € 98,00
- b) Für einen 2-Personen Haushalt € 130,40
- c) Für einen 3- u. 4-Personen Haushalt € 149,00
- d) Für einen Haushalt ab 5 Personen € 171,40
- e) Für nicht ständig bewohnte Liegenschaften € 86,70

Bei Anmeldung von 24-Stunden Pflegekräften gilt:

Sind 2 Personen gemeldet, wird 1 Person verrechnet.

Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.

(2) Jahresgrundgebühr für Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten:

Branche	Mindestjahresgebühr in € pro Einheit	Einheit
Ärzte	39,70	Beschäftigter
Büros	13,00	Beschäftigter
Einkaufsmärkte, Handel, Gasthäuser, Lokale, Pensionen	52,00	Beschäftigter
Handwerksbetriebe	43,10	Beschäftigter
Kfz-Werkstätten	45,50	Beschäftigter
Krabbelstube, Kindergarten, Hort	2,30	Kind
Schulen	4,40	Schüler
Produktionsbetriebe	16,10	Beschäftigter
Tankstellen,	39,20	Beschäftigter

Transportunternehmer		
Friedhof	1,90	Grab
Kläranlagen	0,16	Einwohner- gleichwert lt. wasserrechtlicher Bewilligung
Kliniken, Heime, Pflege- und Seniorenheime und dgl.	53,50	Bett

Die Anzahl der Beschäftigten wird auf Vollbeschäftigung bezogen. Die Betriebsleitung wird als Beschäftigter gewertet.

- (3) Die Personenanzahl je Haushalt wird quartalsmäßig angepasst.

Als Stichtag gilt für das

1. Quartal der 1.1.
2. Quartal der 1.4.
3. Quartal der 1.7.
4. Quartal der 1.10.

- (4) Als Stichtag für die Feststellung der Beschäftigten etc. gem. Abs. 2 gilt der 10. Dezember für das Folgejahr.

- (5) Für die Abholung der Hausabfälle und Haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zu den Grundgebühren folgende Gebühr (inkl. 10% MWSt. Holsystem) zu entrichten (in Form des Ankaufes von Banderolen bzw. Aufklebern für Abfalltonnen und Container bzw. von Abfallsäcken.

a)	Je abgeführten Abfallsack mit	60 Liter	€ 5,10
b)	Je abgeführte Abfalltonne mit	60 Liter	€ 5,20
c)	Je abgeführte Abfalltonne mit	90 Liter	€ 7,80
d)	Je abgeführte Abfalltonne mit	120 Liter	€ 10,50
e)	Je abgeführte Abfalltonne mit	240 Liter	€ 21,10
f)	Je abgeführte Abfalltonne mit	1100 Liter	€ 90,50

- (6) Für die Abholung von sperrigen Abfällen und Grünabfällen durch die Gemeinde wird verrechnet:

- a. Sperrige Abfälle..... € 23,50 je m³ (mindestens jedoch € 30,-)
- b. Grünabfälle..... € 19,70 je m³ (mindestens jedoch € 30,-)

- (7) Für die Abholung und Entsorgung von biogenen Abfällen durch die Gemeinde wird vierteljährlich € 7 je angemeldeten Haushalt verrechnet.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Liegenschaftseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von der jeweiligen Liegenschaft erstmals stattfindet.

Tritt der Beginn oder das Ende der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres ein, so ist die Abfallgrundgebühr nur anteilmäßig zu entrichten.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 und 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Die Gebühren nach § 2 Abs 5 und 6 sind beim Erwerb (beim Gemeindeamt oder im Altstoffsammelzentrum) bzw. nach erbrachter Dienstleistung, zwei Wochen nach Rechnungserhalt, zur Zahlung fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 7 Preisanpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren werden vom Gemeinderat jährlich im Zuge der Festsetzung der Hebesätze der Gemeindesteuern angepasst.

§ 8 Inkrafttreten

Die Abfallgebührenordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, frühestens jedoch mit 1. Jänner 2024 in Kraft, gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 27. Juni 2011 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Christian Denkmaier